

# **Gebührenordnung**

## **für die Benutzung der Einrichtungen im Dorfgemeinschaftshaus in Heyen.**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Heyen in seiner Sitzung am 05.12.2017 folgende Gebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

Für die Benutzung von Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses im Rahmen der Benutzungsordnung werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Benutzer.

### **§ 2**

#### **Gebührensätze**

1. Mindestbetrag pro Tag (je angefangene 24 Stunden)

- |                               |            |            |
|-------------------------------|------------|------------|
| a. Benutzung bis zu 5 Stunden | Pauschale  | Euro 60,00 |
| b. Benutzung über 5 Stunden   | pro Person | Euro 3,00  |

2. Die Reinigungskosten werden nach notwendigem Zeitaufwand erhoben.

### **§ 3**

Sportliche, kulturelle, sozialen Gesellschaften und politischen Vereinigungen und Gruppen ist die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses für Veranstaltungen, die dem Vereins und Gruppencharakter entsprechen, kostenlos zu gestatten, sofern diese keiner Erzielung von Gewinn oder Einkommen von Einzelpersonen oder Firmen dient. Die Gemeinde kann jedoch auch in diesen Fällen die Zahlung der Reinigungskosten nach §2 Abs. 2 erheben.

### **§ 4**

#### **Gebührenzahlung**

Der Benutzer erhält nach der Benutzung eine Gebührenrechnung, diese ist innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt fällig.

### **§ 5**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig erlöschen dann die Satzungen vom 22.06.1995 und 1.07.2015.

Heyen, 05. Dezember 2017

gez. M. Zieseniß

---

Der Bürgermeister

gez. T. Lemke

---

Der 1. stellvertr. Bürgermeister